

Anlage E

Registrierung gemäß § 2a COVID-19-EinreiseV

Ich gebe folgende Daten bekannt:

Vor- und Nachname.....

Geburtsdatum.....

Wohn- oder Aufenthaltsadresse oder Ort der Quarantäne in Österreich (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer), sofern davon abweichend

.....

Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

.....

Abreisestaat oder Abreisegebiet.....

.....

Einreisedatum

Datum der Ausreise (falls zutreffend)

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in folgenden Ländern:

.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen ausschließlich in Österreich und/oder **Anlage A-Staaten/-Gebieten (§ 4 und § 7 Abs. 1 und 2):**

Testergebnis, Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor.

Testergebnis, Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen.

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in **Anlage B1-Staaten/-Gebieten** und sonstigen Staaten/Gebieten (hier nur bei Vorliegen einer Ausnahme des **§ 5 Abs. 4) (§ 5 und § 7 Abs. 2):**

Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor: Einreise zulässig

Impfzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor:

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die

Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, **spätestens 24 Stunden** nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in **Anlage B2-Staaten/-Gebieten (§ 5a und § 7 Abs. 2):**

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor: Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor:

Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Ich trete zusätzlich unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann frühestens am fünften Tag nach der Einreise einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig!

Die Einreise fällt unter eine **der Ausnahmen der § 5 Abs. 5** (humanitäre Einsatzkräfte; Einreise aus beruflichen Zwecken; Begleitperson bei Einreise aus medizinischen Gründen; Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; Inhaber einer Legitimationskarte):

Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor.

Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt **nicht** vor: Ich trete unverzüglich eine zehntägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe, an und verlasse für diesen Zeitraum die Quarantäneunterkunft nicht. Ich kann einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Liegt ein negatives Testergebnis vor, gilt die Quarantäne als vorzeitig beendet.

Sonderregelung für B2-Staaten/-Gebiete (§ 5a Z 2): ACHTUNG! Gilt nur für humanitäre Einsatzkräfte, bei Wahrnehmung einer gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht; für Inhaber einer Legitimationskarte, Personen, die zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung einreisen, Begleitpersonen bei medizinischen Zwecken (bei beruflichen Zwecken gilt § 5a Z 1!):

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis (**nur mit molekularbiologischem Test gültig!**) liegt vor.

Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Österreichischer Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich: Ich kann die molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 auch nach der Einreise unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nachholen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Bis zum Vorliegen des negativen molekularbiologischen Testergebnisses begeben sich in eine selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, deren Kosten ich selbst zu tragen habe. Drittstaatsangehöriger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich: Die Einreise ist unzulässig! Die Einreise fällt unter eine der **Ausnahmen des § 6a** (Pendler): Testergebnis, Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat liegt vor: Einreise zulässig Ärztliches Zeugnis oder Testergebnis liegt **nicht** vor: Ich lasse unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Die Kosten für einen Test auf SARS-CoV-2 sind selbst zu tragen. Einreise aus **B2 Staaten/-Gebieten** oder Aufenthalt während der letzten 10 Tage vor der Einreise in einem dieser Gebiete: § 5a Z 1: molekularbiologischer Test und Quarantäne (siehe weiter oben) Die Einreise fällt unter die **Ausnahme des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2** (Einreise aus medizinischen Gründen). **Minderjährige Person:** unter 10 Jahren unter Begleitung eines Erwachsenen: es gelten dieselben Folgen wie für den Erwachsenen Minderjährige im Alter zwischen 10 und 18 Jahren **ohne** Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat in Begleitung eines Erwachsenen, der mit einem Impfbzertifikat oder Genesungszertifikat einreist: Einreise mit einem Testergebnis oder Möglichkeit des Nachholens der Testung unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden.

Datum..... **Unterschrift**.....

Die bereitgestellten Daten werden der für den Aufenthaltsort/Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt und nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Einreisedatum vernichtet.